

# MIETVERTRAG

zwischen

REAL Yachtcharter GmbH

Pamirring 2, 24351 Damp

– nachfolgend „YachtService“ genannt –

und

---

---

- nachfolgend „Kunde“ genannt -

(nachfolgend einzeln auch „PARTEI“ und gemeinsam „PARTEIEN“ genannt)

über den Winterstellplatz mit der Abstellbock-Nr. \_\_\_\_\_ am Standort Pamirring 2, 24351 Damp.

in der Halle

auf dem Freigelände

Zuzügl. Maststellplatz (wird gesondert berechnet)

– nachfolgend „Stellplatz“ genannt –

für folgendes Wasserfahrzeug: Segelyacht Motoryacht

Name: \_\_\_\_\_ Typ, Baujahr: \_\_\_\_\_

Länge über alles: \_\_\_\_\_ m Max. Breite: \_\_\_\_\_ m

Gewicht: \_\_\_\_\_ kg Mastlänge: \_\_\_\_\_ m

SY: Länge (ü.a.) x Breite (ü.a.) - aufgerundet auf volle m<sup>2</sup>-Fläche

MY bis 10m: Länge (ü.a.+0,25m) x Breite (ü.a.+0,25m) - aufgerundet auf volle m<sup>2</sup> Fläche

MY ab 10m: Länge (ü.a.+0,50m) x Breite (ü.a.+0,50m) - aufgerundet auf volle m<sup>2</sup> Fläche

Mietfläche: \_\_\_\_\_ m<sup>2</sup> (auf volle m<sup>2</sup> aufgerundet)

- nachfolgend „Yacht“ genannt -

**Wahl zwischen Stellplatzmiete und Inobhutnahme Ihrer Yacht**

Um für Sie zwischen Leistungsumfang und Preisen Alternativen anzubieten, können Sie im Hinblick auf die Unterbringung Ihrer Yacht unterschiedliche Angebote in unserer Halle und unseren nicht überdachten Mietflächen wählen:

**Mietfläche ohne weitere Zusatzleistungen.** Sie buchen auf einem Ihnen zugewiesenen Mietbock oder einem eigenem Trailer eine Ihnen zugewiesene Mietfläche in unserer Halle oder den nicht überdachten Flächen, ohne dass wir das Boot über die Standzeit überwachen. Die Preise hierfür berechnen sich wie folgt:

**Mietfläche x Mietpreis = Stellplatzmiete**

Hallenwinterlager (Mietpreis pro m<sup>2</sup>): 45,00€

Freigelände (Mietpreis pro m<sup>2</sup>): 18,00€

Ich buche einen Stellplatz zu einem Mietzins/Stellfläche

in Höhe von EUR \_\_\_\_\_ (inkl. 19% USt.) pro SAISON (01.10.-31.05.)

– nachfolgend „Miete“ genannt –

Individuell zusätzlich gebuchte Dienstleistungen (z.B. Kran, Transport, Wartung und Instandsetzung) werden für Sie gesondert erbracht

**Zusätzlich buche ich die Einlagerung meines Bootes und damit verbunden die Übernahme von Fürsorge**

**und Obhut für mein Schiff.** So kümmern wir uns persönlich über die allgemeinen Sicherungsmaßnahmen auf unserem Geländen darum, dass Ihre Yacht nicht beschädigt oder gestohlen wird. Die Demontage von leicht abzumontierenden Teilen an der Yacht und die Remontage vor Auswinterung wird dabei nach üblichen Stundenverrechnungssätzen vorgenommen. Das Boot wird vor und nach Einlagerung gemeinsam überprüft. Die Preise hierfür berechnen sich wie folgt:

**Faktor 4 zu dem Preis der Stellplatzmiete/Mietfläche**

Individuell zusätzlich gebuchte Dienstleistungen (z.B. Kran, Transport, Wartung und Instandsetzung) werden für Sie gesondert erbracht

# Allgemeine Geschäftsbedingungen der REAL Yachtservice GmbH für die Vermietung von Winterstellplätzen

Vertragspartner der REAL Yachtservice (Im Folgenden: „YACHTSERVICE“) werden im Nachfolgenden als „KUNDEN“ bezeichnet.

## **I. VERTRAGSGEGENSTAND**

**1.1.** Dieser Mietvertrag (nachfolgend „VERTRAG“ genannt) verpflichtet den YACHTSERVICE zur Gestellung des STELLPLATZES für die YACHT des KUNDEN. Sofern nicht zugleich auch ein Abstellbock gemietet wird, ist ein Bock vom Kunden zu stellen. Der KUNDE steht dafür ein, dass sein Boot und dessen Struktur geeignet und hinreichend fest für das dauerhafte Abstellen auf einem Abstellbock mit Seitenprangen ist.

Die Verlässlichkeit der Angaben zu dem Boot ist für die Vertragsdurchführung und die Sicherheit wichtig. Der KUNDE garantiert gegenüber dem YACHTSERVICE die Richtigkeit seiner Angaben zu seinem Boot und Rigg, insbesondere dessen Maße und Gewicht und steht persönlich für die Richtigkeit dieser Angaben ein.

Sollte beim Beziehen des Stellplatzes festzustellen sein, dass die Angaben unzutreffend sind (beispielsweise durch Anbauteile, wie Außenbordmotoren, Bugsriet, auskragenden Abstellbock oder Anhänger), kann der YACHTSERVICE nach eigener Wahl eine Nachberechnung des Mietzinses vornehmen oder die Bereitstellung des Stellplatzes aufgrund fehlender Kapazität zurückweisen, wenn und soweit der Eigner die Entfernung von Anbauteilen für Zwecke der Stellplatzvermietung verweigert.

**1.2.** DER YACHTSERVICE stellt dem/n KUNDEN den vertraglich bezeichneten Winterstellplatz in einer unbeheizten und unisolierten Abstellhalle in Damp zum Abstellen des vereinbarten Bootes für die Vertragslaufzeit zur Verfügung. Der Stellplatz wird ohne Wasser- und Stromanschluss vermietet.

**1.3.** Eine Inobhutnahme bzw. Lagerung der YACHT durch den YACHTSERVICE wird ausdrücklich nicht vereinbart. Die PARTEIEN sind sich einig, dass kein Verwahrvertrag im Sinne der §§ 688ff. BGB und auch kein Lagervertrag im Sinne der §§ 467ff. BGB geschlossen werden soll.

**1.4.** Der YACHTSERVICE ist nicht zur Kontrolle der YACHT einschließlich deren Systemen oder des Frostschutzzustandes sämtlicher wasserführender Schiffssysteme verpflichtet. Der KUNDE trägt die volle Verantwortung für den Zustand der YACHT während der Mietzeit des Stellplatzes. Es obliegt dem KUNDEN insbesondere aber nicht ausschließlich, für das ordnungsgemäße Aufpallen der YACHT, für die ordnungsgemäße Einwinterung (Frostschutz) sowie die Funktionsfähigkeit und Wartung aller Schiffssysteme Sorge zu tragen; bei Bedarf kann der KUNDE zur Ausführung der vorgenannten Tätigkeiten einen separaten Servicevertrag mit dem YACHTSERVICE abschließen.

**1.5** Die als Anlage 5.9 beigefügte Hallenordnung ist wesentlicher Bestandteil dieses Vertrages.

**1.6.** Alle über den Inhalt dieses VERTRAGS hinausgehenden Arbeitsleistungen, wie Kran- oder Transportleistungen, Überholungs- und Wartungsarbeiten, Reparaturen sowie sonstige Dienst- und Werkleistungen sind in einem gesonderten Vertrag zu vereinbaren.

**1.7** Der KUNDE versichert, Alleineigner des Bootes zu sein und etwaige Miteigner (Ehepartner) des Bootes mit im Vertrag unter Angabe der vollen Wohnanschrift zu benennen, ferner auch in Vollmacht dieser Miteigner zu handeln. Der Eigner ist auch dann Vertragspartei, wenn er ohne Eigentümer eines Bootes zu sein, den Stellplatz anmietet oder das Mietverhältnis unterhält.

**1.8** Eine Untervermietung ist ohne vorherige Zustimmung des YACHTSERVICE nicht gestattet. Die Zustimmung darf nur aus wichtigem Grund versagt werden. Hierzu zählen insbesondere aber nicht ausschließlich abweichende Maße der abgestellten Yacht.

## 2. LAUFZEIT UND KÜNDIGUNG

**2.1.** Dieser VERTRAG hat eine Laufzeit vom 1. Oktober eines Jahres bis zum 31. Mai des Folgejahres (nachfolgend „SAISON“ genannt). Während der SAISON kann der VERTRAG von keiner PARTEI ordentlich gekündigt werden. Das Recht der PARTEIEN zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt hiervon unberührt.

**2.2.** Dieser Vertrag verlängert sich automatisch dergestalt, dass er für die jeweils nächste SAISON gilt, wenn er von keiner PARTEI bis spätestens 31. Mai vor der nächsten Saison gekündigt wird. Wird der Vertrag zum 31. Mai eines Jahres nicht gekündigt und der Stellplatz bis zu diesem Zeitpunkt zusätzlich nicht geräumt, so gilt der Vertrag auch für den Zeitraum des Endes der SAISON bis zu nächsten SAISON (01. Juni bis 30. September).

**2.3.** Jede Kündigung bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform oder elektronischen Form. Bei der Verwendung der elektronischen Form kann anstelle einer qualifizierten elektronischen Signatur auch ein Signaturdienst ( i.e. DocuSign) genutzt werden.

**2.4** Der YACHTSERVICE ist berechtigt, das Mietverhältnis fristlos aus wichtigem Grund zu kündigen, insbesondere in folgenden Fällen

- a.** bei wiederholtem Verstoß des KUNDEN und/ oder seiner Erfüllungsgehilfen und/ oder Vertreter gegen die Hallen- bzw. Liegeplatzordnung des YACHTSERVICE,
- b.** bei wiederholten schweren Belästigungen seitens des KUNDEN und/ oder seiner Erfüllungsgehilfen und/ oder Vertreter gegenüber den anderen Kunden von des YACHTSERVICE und/oder Vertretern und/ oder Erfüllungsgehilfen des YACHTSERVICE,
- c.** bei wiederholten oder schwerwiegenden Verstößen des Kunden und/ oder seiner Erfüllungsgehilfen und/ oder Vertreter gegen seine Verpflichtungen aus diesem Vertrag.

**2.5** Im Falle der fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund hat der Eigner den Stellplatz auf eigene Kosten unverzüglich zu räumen. Der Mietzins verfällt.

**2.6** Durch vorstehende Regelungen ist das gesetzliche Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund im Übrigen nicht ausgeschlossen.

### **3. MIETE**

**3.1.** Die MIETE für den STELLPLATZ ist jeweils für die gesamte SAISON im Voraus zu entrichten und zum 15. Oktober zur Zahlung fällig. Sie richtet sich nach der als Anlage 3.1 beigefügten Preisliste und ist unter Angabe von Eignername und Bootsname unbar zu zahlen an die mitgeteilte Bankverbindung

**3.2.** Der KUNDE schuldet die MIETE unabhängig von den Eigentumsverhältnissen an der YACHT und unabhängig davon, ob er den STELLPLATZ tatsächlich nutzt.

**3.3.** § 546a Abs. 1 BGB, wonach ein Vermieter vom Mieter bei verspäteter Rückgabe der Mietsache für die Dauer der Vorenhaltung als Entschädigung die vereinbarte MIETE verlangen kann, findet mit der Maßgabe Anwendung, dass unter Vorenhaltung eine verspätete Räumung des STELLPLATZES aufgrund aller vom YACHTSERVICE nicht zu vertretenden Umstände zu verstehen ist.

### **4. EINSTELLUNG**

**4.1.** Der KUNDE ist für die Verbringung der YACHT zum STELLPLATZ verantwortlich; bei Bedarf kann er hierfür einen separaten Transportvertrag mit dem YACHTSERVICE abschließen.

**4.2.** Die Durchfahrtshöhe und Durchfahrtsbreite für die Winterhalle beträgt H: 7,00 m, B: 8,90 m. Für die Einfahrt ist zu der Höhe des Bootes eine Höhe von 0,70 m unter der Kielsohle für das Transportgeschirr hinzuzurechnen.

**4.3.** Die vorherige Durchführung einer Unterwasserschiffreinigung und das Entsorgen des Waschwassers ist Voraussetzung für die Einbringung für über den Winter beim YACHTSERVICE abgestellte Boote.

### **5. RECHTE UND PFLICHTEN DES KUNDEN**

**5.1.** Der KUNDE hat Zugang zum STELLPLATZ während der Hallen-Öffnungszeiten.

**5.2.** Der KUNDE ist verpflichtet, loses und leicht demontierbares Inventar abzubauen bzw. unter Verschluss zu halten und keine feuergefährlichen Stoffe an Bord der YACHT zu lagern. Er hat einen geprüften Schaum-Feuerlöscher oder CO2-Feuerlöscher griffbereit und sichtbar an Bord der YACHT bereitzustellen.

**5.3.** Der KUNDE darf Arbeiten an seiner YACHT auf dem STELLPLATZ bzw. den Flächen des YACHTSERVICE nur mit vorheriger Zustimmung des YACHTSERVICE vornehmen, welche nur aus sachlichem Grund verweigert werden darf. Genehmigte Schleifarbeiten (insb. des Unterwasserschiffes) sind bis zum 1. Februar eines Jahres zu beenden und der STELLPLATZ hat bis 15. März frei von Gegenständen (mit Ausnahme der YACHT) zu sein. Für durch Arbeiten entstandene Schäden haftet der KUNDE. Fremdhandwerkern ist der Zutritt auf

das Betriebsgelände zur Ausführung von Arbeiten im Auftrag des KUNDEN oder Dritten nur mit vorheriger Zustimmung des YACHTSERVICE gestattet, die nicht ohne sachlichen Grund verweigert werden darf. Fremdhandwerker haben vor der Zustimmung durch den YACHTSERVICE eine Betriebshaftpflichtversicherung mit einer Deckungssumme von mindestens 30 Millionen EUR vorzulegen.

**5.4.** Die Verkehrssicherungspflicht für den STELLPLATZ trägt der KUNDE. Der KUNDE ist insbesondere verpflichtet, die YACHT ordnungsgemäß auf dem STELLPLATZ abzusetzen und die YACHT gegen Umkippen, Verrutschen, Verschieben sowie unbefugtes Bewegen zu sichern und Angriffsflächen für Sturm zu vermeiden. Der KUNDE stellt den YACHTSERVICE von sämtlichen Ansprüchen aus der Verletzung der übernommenen Verkehrssicherungspflicht frei. Bei Bedarf kann der KUNDE zur Ausführung der vorgenannten Tätigkeiten einen separaten Handlingvertrag mit dem YACHTSERVICE abschließen.

**5.5.** Während der Dauer der Nutzung des STELLPLATZES ist der Bereich unter der YACHT sauber und frei von Gegenständen zu halten, die im Hallenbrandfall die freie Passage beeinträchtigen können. Die Fläche unter der YACHT sowie alle sonstigen durch den KUNDEN genutzten Flächen und Gegenstände auf dem Betriebsgelände hat der KUNDE zum Ende der SAISON zu reinigen, sofern er den STELLPLATZ genutzt hat. Bei Unterlassung führt der YACHTSERVICE auf Kosten des KUNDEN die Reinigungsarbeiten aus, nachdem diesem erfolglos eine angemessene Frist zur Vornahme der Arbeiten gesetzt wurde.

**5.6.** Der STELLPLATZ dient lediglich dem Abstellen der YACHT. Das Abstellen von Kraftstoffkanistern, Batterien und feuergefährlichen Stoffen ist untersagt. Das Abstellen anderer Gegenstände bedarf der vorherigen Zustimmung des YACHTSERVICE, insbesondere:

**5.6.1.** das Abstellen von Motoren, Tanks, Gasflaschen;

**5.6.2.** das Abstellen von anderen, nicht im VERTRAG vorgesehenen Wasserfahrzeugen oder sonstigen Gegenständen des KUNDEN oder Dritter.

**5.7.** Während der Dauer des VERTRAGES hat der KUNDE dem YACHTSERVICE jede Veränderung hinsichtlich des Eigentums und der Rechte Dritter an der YACHT sowie den eingebrachten Sachen schriftlich anzuzeigen.

**5.8.** Masten, Persenning und sonstiges Zubehör müssen vor der Verbringung auf den STELLPLATZ abgenommen und in dem dafür vorgesehenen Plätzen abgestellt werden.

**5.9.** Die diesem VERTRAG als Anlage 5.9 beigelegte Hallenordnung ist einzuhalten. Der YACHTSERVICE ist nicht verpflichtet, zugunsten des KUNDEN die Einhaltung der Hallenordnung zu überwachen.

**5.10.** Heizungen dürfen nicht betrieben werden. Brennarbeiten jeglicher Art sind zu unterlassen. Das Laufenlassen von Bootsmotoren ist nicht erlaubt.

**5.11.** Werden Abstellböcke oder Trailer vom KUNDEN eingebracht, ist von diesem sicherzustellen und nachzuweisen, dass diese geeignet und verkehrssicher sind sowie gesetzliche Vorgaben zur Nutzung und zum Betrieb eingehalten werden. Das Gleiche gilt für die Nutzung von Unterwasseranstrichen oder sonstigen chemischen Stoffen.

Der KUNDE hat dafür Sorge zu tragen, dass keine Chemikalien auf den Boden oder auf Gegenstände Dritter oder des YACHTSERVICE gelangen. Entsprechende Vorkehrungen sind vom KUNDEN auf seine Kosten zu treffen.

**5.12.** Die Entnahme von Strom und Wasser ist nur mit vorheriger Zustimmung des YACHTSERVICE und dann auch nur gestattet, wenn der KUNDE oder eine von ihm zur Aufsicht bereitgestellte Person anwesend ist.

**5.13.** Stromanschlüsse und Batteriepole sind vom KUNDEN zu trennen. Der YACHTSERVICE ist ermächtigt, bei Nichtbeachtung ohne Rückfrage die Trennung etwaiger Stromanschlüsse vorzunehmen.

**5.14.** Die Weitergabe von Schlüsseln und Zugangsmitteln zur Halle an Dritte ohne vorherige Zustimmung durch den YACHTSERVICE ist verboten. Der Eigner hat Sorge dafür zu tragen, dass Dritte nur mit vorheriger Zustimmung des YACHTSERVICE und unter zeitgleicher Anwesenheit des Eigners Zugang erlangen.

**5.15.** Der KUNDE ist verpflichtet, für sein Boot eine Haftpflichtversicherung mit einer pauschalen Deckungssumme i.H.v. mindestens 15.000.000,- € abzuschließen und für die Dauer des Mietverhältnisses zu unterhalten. Die aktuelle Versicherungspolice ist dem YACHTSERVICE bei Abschluss des Mietvertrages vorzulegen; ansonsten auf Nachfrage unverzüglich nachzureichen, Änderungen hinsichtlich des Versicherers sind dem YACHTSERVICE unverzüglich mitzuteilen.

Es wird dringend empfohlen, zur Vermeidung von Versicherungsschutzlücken für das eigene Boot auch eine Kaskoversicherung zu unterhalten, da von anderer Seite erlittene Schäden von der dortigen Haftpflichtversicherung nur bei Verschulden der anderen Partei reguliert werden.

## 6. MÄNGEL BEI ÜBERLASSUNG DES STELLPLATZES

**6.1.** Der KUNDE ist im Sinne einer vertraglichen Obliegenheit verpflichtet, den Stellplatz rechtzeitig vor Mietbeginn auf eigene Verantwortung und Rechnung auf vertragsgemäße Leistung und Funktion zu prüfen und etwaige Mängel unverzüglich zu rügen.

**6.2.** Die Mangelhaftung für bei Überlassung erkennbare Mängel, welche den vertragsgemäßen Einsatz nicht unerheblich beeinträchtigen, ist ausgeschlossen, wenn sie nicht unverzüglich nach Untersuchung schriftlich gegenüber dem YACHTSERVICE angezeigt worden sind. Sonstige bereits bei Überlassung vorhandene Mängel sind unverzüglich nach Entdeckung schriftlich anzuzeigen.

**6.3.** Der YACHTSERVICE hat rechtzeitig gerügte Mängel, die bei Überlassung vorhanden waren, auf eigene Kosten zu beseitigen. Der YACHTSERVICE ist auch berechtigt, dem KUNDEN zeitweilig oder dauerhaft einen funktionell gleichwertigen Stellplatz zur Verfügung zu stellen, falls dem KUNDEN dies zumutbar ist. Die Zahlungspflicht des KUNDEN verschiebt sich bei wesentlichen Beeinträchtigungen des Stellplatzes um die Zeit, in der die Tauglichkeit zum vertragsgemäßen Gebrauch ordnungsgemäß dem YACHTSERVICE angezeigt und nachweislich aufgehoben ist. Für die Zeit, während der die Tauglichkeit lediglich gemindert ist, hat der KUNDE nur eine angemessen herabgesetzte Miete zu entrichten. Eine unerhebliche Minderung der Tauglichkeit schließt ein Recht zur

Minderung und einen Anspruch auf Schadenersatz aus.

**6.4.** Lässt der YACHTSERVICE eine ihm gegenüber gesetzter angemessener Frist für die Beseitigung eines bei der Überlassung vorhandenen Mangels durch sein Verschulden fruchtlos verstreichen, so hat der KUNDE ein Recht zur außerordentlichen Kündigung des Mietvertrags. Dieses Sonderkündigungsrecht des KUNDEN besteht auch in sonstigen Fällen des Fehlschlagens der Beseitigung eines bei der Überlassung vorhandenen Mangels durch den YACHTSERVICE.

**6.5.** Die verschuldensunabhängige Haftung des YACHTSERVICE für Mängel des Stellplatzes, die bei Abschluss dieses Vertrages vorhanden waren, wird ausgeschlossen.

**6.6.** Wird durch einen nicht vom YACHTSERVICE zu vertretenden Umstand wie Überschwemmungen oder sonstige Katastrophen (z.B. Krieg, Unruhen, Pandemie, Epidemie) der Zugang zum Stellplatz verhindert, steht dem KUNDEN ein Recht auf Mietminderung oder Schadenersatz nicht zu. Derartige Umstände stellen auch keine Störung der Geschäftsgrundlage dar.

**6.7.** Der KUNDE kann gegen den Mietzinsanspruch des YACHTSERVICE nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen aufrechnen

## **7. HAFTUNGSBEGRENZUNG DES YACHTSERVICE**

**7.1.** Über die Regelungen des vorstehenden Ziff. 6 hinausgehende Schadenersatz- oder Aufwendungersatzansprüche gegen den YACHTSERVICE, insbesondere ein Ersatz von Schäden, die nicht am Mietgegenstand selbst entstanden sind, können vom Mieter nur geltend gemacht werden bei einer schadensursächlichen

- a.** Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer fahrlässigen Pflichtverletzung des YACHTSERVICE oder einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen des YACHTSERVICE beruhen;
- b.** Haftung des YACHTSERVICE nach dem gesetzlich zwingenden Haftungstatbeständen oder im Falle der Übernahme einer Garantie durch den YACHTSERVICE;
- c.** vorsätzlichen Pflichtverletzung des YACHTSERVICE;
- d.** grob fahrlässigen Pflichtverletzung des YACHTSERVICE oder bei einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen des YACHTSERVICE;
- e.** schuldhafte Verletzung wesentlicher Vertragspflichten (d.h. solche Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags erst ermöglichen und auf deren Einhaltung der Kunde regelmäßig vertrauen darf), soweit die Erreichung des Vertragszwecks hierdurch gefährdet jeweils bis zu der Höhe des vertragstypischen, voraussehbaren Schadens.

**7.2.** Die Haftung für Pflichtverletzungen, die vor dem Zeitpunkt des Vertragsschlusses begangen wurden, ist ausgeschlossen. Gilt dieser Haftungsausschluss nicht, so ist die Haftung des YACHTSERVICE für derartige

vorvertragliche Pflichtverletzungen im gleichen Umfang ausgeschlossen bzw. begrenzt, wie die Haftung ausgeschlossen bzw. begrenzt wäre, wenn die Pflichtverletzung erst nach dem Vertragsschluss begangen worden wäre.

**7.3.** Im Falle nur leichter Fahrlässigkeit, haftet der YACHTSERVICE außer im Falle der Ziffer 7.1 (a., b. und e.) begrenzt auf den vertragstypischen und vorhersehbaren Schaden sowie nicht für mittelbare Schäden, entgangenen Gewinn, Produktions- und Nutzungsausfall.

**7.4.** Die Haftung ist außer im Falle der Ziffer 7.1 (a., b., und e.) sowie in Fällen gesetzlich zwingend abweichender höherer Haftungssummen der Höhe nach auf die vertraglich geschuldete Miete beschränkt. Eine weitergehende Haftung ist in diesen Fällen ausgeschlossen.

**7.5.** Außer im Falle der Ziffer 7.1 (a., b., und e.) ist die regelmäßige Verjährungsfrist für Ansprüche des KUNDEN gem. § 195 BGB auf ein Jahr verkürzt.

**7.6.** Die Haftungsausschlüsse bzw. Haftungsbeschränkungen der vorstehenden Ziffern 7.1 bis einschließlich 7.5 gelten im gleichen Umfang zu Gunsten der Organe, Angestellten und sonstigen Erfüllungsgehilfen des YACHTSERVICE.

**7.7.** Eine Umkehr der Beweislast ist mit den Regelungen in dieser Ziffer 7 nicht verbunden.

**7.8.** Im Übrigen ist die Haftung des YACHTSERVICE ausgeschlossen.

## **8. SONSTIGE VEREINBARUNGEN**

**8.1.** Dem YACHTSERVICE steht an der YACHT und den sonstigen vom KUNDEN eingebrachten Sachen ein Vermieterpfandrecht gem. § 562 BGB sowie ein Zurückbehaltungsrecht zu.

**8.2.** Hinsichtlich eines Pfand- und Zurückbehaltungsrechts wegen Forderungen aus anderen mit dem Eigner abgeschlossenen Verträgen gilt § 366 Abs. 3 HGB. Der YACHTSERVICE darf ein Pfand- und Zurückbehaltungsrecht wegen Forderungen aus anderen mit dem Eigner abgeschlossenen Verträgen nur ausüben, soweit diese unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind oder wenn die Vermögenslage des Schuldners die Forderung des YACHTSERVICE gefährdet.

**8.3.** An die Stelle der in § 1234 BGB bestimmten Frist für die Androhung des Pfandverkaufs von einem Monat tritt in allen Fällen eine solche von einer Woche. Der Eigner ist berechtigt, der Ausübung des Pfandrechts zu widersprechen, wenn der YACHTSERVICE ein hinsichtlich der Forderung gleichwertiges Sicherungsmittel, z. B. eine selbstschuldnerische Bankbürgschaft, einräumt. Dies gilt auch für Zurückbehaltungsrechte.

**8.4.** Der KUNDE ist nicht zur Abtretung seiner jeweiligen Ansprüche aus diesem VERTRAG berechtigt.

**8.5.** Dem KUNDEN steht gegen Ansprüche des YACHTSERVICE ein Recht zur Aufrechnung und Zurückbehaltung nur hinsichtlich unbestrittener oder rechtskräftig festgestellter Forderungen zu, es sei denn, es handelt sich bei

dem KUNDEN um einen Verbraucher.

## 9. ANWENDBARES RECHT UND GERICHTSSTAND

- 9.1.** Für diesen VERTRAG sowie sämtliche damit im Zusammenhang stehende Streitigkeiten gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des internationalen Privatrechts.
- 9.2.** Für den Fall, dass der Kunde Kaufmann im Sinne des HGB ist oder keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat, nach Vertragsschluss seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort aus dem Inland verlegt oder sein Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt der Klage nicht bekannt ist, vereinbaren die PARTEIEN als Gerichtsstand den Sitz des YACHTSERVICE.

## 10. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

**10.1.** Änderungen und Ergänzungen dieses VERTRAGS bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Textform. Dies gilt auch für die Abänderung des Textformerfordernisses.

**10.2.** Sollten einzelne Bestimmungen dieses VERTRAGS ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hierdurch nicht berührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung tritt die angemessene Regelung, die in wirtschaftlicher Hinsicht dem am nächsten kommt, was üblicherweise vereinbart worden wäre, wenn die Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit bekannt gewesen wäre. Gleiches gilt im Fall einer Vertragslücke.

**10.3.** Der YACHTSERVICE wird nicht an einem Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des VSBG teilnehmen und ist hierzu auch nicht verpflichtet.

Anlage 3.1 – Preisliste & Anlage 5.9 – Hallenordnung

**YachtService:**

---

Ort/ Datum

---

Unterschrift

**Kunde:**

---

Ort/ Datum

---

Unterschrift